

## Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfurch einschl. Erläuterungsbericht – beides gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 27.07.1999, zuletzt geändert am 20.07.2000 – wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 30.05.2000 festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 07.11.2000 diese 4. Flächennutzungsplan-Änderung genehmigt. Das Landratsamt führt in diesem Bescheid u.a. aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die o.g. 4. Flächennutzungsplan-Änderung mit Erläuterungsbericht wird im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen in §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hohenfurch, den 09.11.2000  
Aushang vom 09.11.2000 bis 27.11.2000



Gerth  
Bürgermeister